

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang

„Deutsches Recht“

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 2. Februar 2023

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang**

„Deutsches Recht“

**der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 2. Februar 2023

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 19. Oktober 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 54 vom 3. November 2009), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 19. März 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 13 vom 22. März 2018), wird wie folgt geändert:

In § 27 (Inkrafttreten und Übergangsvorschriften) werden nach Absatz 2 folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Ab dem Sommersemester 2023 werden keine Studierenden mehr in den Masterstudiengang „Deutsches Recht“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn eingeschrieben.

(4) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 19. Oktober 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 54 vom 3. November 2009), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 19. März 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 13 vom 22. März 2018), im Folgenden „Dt. Recht 2009“ tritt mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft. Eine Fortsetzung des Studiums über die Frist gemäß Absatz 5 hinaus ist an der Universität Bonn nicht möglich.

(5) Prüfungen gemäß „Dt. Recht 2009“ können bis zum 30. September 2024 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

J. von Hagen

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen von Hagen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 25. November 2022 sowie der Entschließung des Rektorats vom 24. Januar 2023.

Bonn, 2. Februar 2023

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch